

BVGer E-2494/2022 vom 12. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2494_2022

FR: TAF E-2494/2022 du 12 septembre 2022

IT: TAF E-2494/2022 del 12 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121■123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121■128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der ange-rufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisions-begehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 1.4

Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen respektive das Auffinden entscheidender vorbestandener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Sie führen im Wesentlichen aus, mit den eingereichten, notariell beglaubigten Gerichtsdokumenten (datierend vom [...] 2020, [...] 2021, [...] 2021, [...] 2021 und [...] 2021) sei erstellt, dass die türkischen Strafverfolgungs-behörden gegen den Gesuchsteller ein Verfahren wegen (...) eröffnet hätten, zumal auch ein Haftbefehl ausgestellt und Anklage erhoben worden sei. Das Vorbringen, gegen den Gesuchsteller sei im Heimatstaat ein Straf-verfahren eingeleitet und Anklage erhoben worden, sei im vorangehenden ordentlichen Asyl- respektive Asylbeschwerdeverfahren als unglaubhaft er- achtet worden, da lediglich Kopien der Gerichtsdokumente eingereicht worden und den Beweismitteln daher der Beweiswert abgesprochen wor- den sei. Gemäss Auskunft des in der Türkei mandatierten Rechtsvertreters G._____, welcher sich im Übrigen seit (...) 2022 ebenfalls in der Schweiz aufhalte und um Asyl ersucht habe (N [...]), habe die Türkei vor ein paar Jahren

die digitalisierte Aktenführung eingeführt. Abgesehen von einigen

E-2494/2022 Seite 6 Ausnahmen würden die Akten nur noch digital ausgefertigt und im Justiz-Netzwerk UYAP (Ulusal Yargı A■■■ Bili■■im Sistemi) abgelegt. Dementsprechend seien in den meisten Fällen, so auch im konkreten Fall, nur Aktenkopien mit elektronischen Signaturen erhältlich, wobei für notarielle Beglaubigungen auch die jeweiligen Notare via UYAP eine Kopie als mit dem Original übereinstimmend beglaubigen würden. Da es demnach keine «Originale» gebe, habe er diese im vorangehenden Beschwerdeverfahren nicht einreichen können. Aus den nunmehr im Nachgang an das ordentliche Verfahren notariell im Heimatstaat beglaubigten Dokumenten gehe hervor, dass die eingereichten Kopien Originalqualität hätten.

E. 1.5

Mit den Darlegungen im Gesuch zeigen die Gesuchstellenden Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auf, ebenso die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens (90 Tage ab Kenntnisnahme vom Revisionsgrund [Untauglichkeit der lediglich in Kopie eingereichten Strafunterlagen im ordentlichen Verfahren]). Die Gesuchstellenden sind sodann durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1653/2018 vom 21. März 2022 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf das im Übrigen frist- und formgerechte eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Die im vorliegenden Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel müssen revisionsrechtlich erheblich sein. Revisionsrechtliche Erheblichkeit von beigebrachten Beweismitteln ist dann zu bejahen, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht feststehen muss, dass der Ausgang eines allenfalls wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Tatsachen und Beweismittel ein anderer ist. Darüber ist vielmehr im neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden.

E. 2.2

Das Gericht kommt vorliegend zum Schluss, dass die Gesuchstellenden im Rahmen des Revisionsverfahrens mit den nunmehr im Heimatstaat notariell beglaubigten Strafunterlagen und der damit einhergehenden Begründung zur Erhältlichkeit über die Plattform UYAP eine revisionsrechtliche Erheblichkeit genügend darlegen. Dies betrifft insbesondere den eingereichten Beschluss der (...) Strafabteilung des Amtsgerichts E._____ vom (...) 2020, die eingereichte Anklageschrift vom (...) 2021 sowie die E-2494/2022 Seite 7 Eingangsverfügung der Strafkammer des Landgerichts E._____ vom (...) 2021, welche im ersten ordentlichen Beschwerdeverfahren bereits eingereicht wurden, die aber aufgrund der abgesprochenen Beweistauglichkeit – weil nur in Kopie vorliegend – keiner materiellen Beurteilung unterzogen wurden. Die Strafunterlagen sind in Bezug auf die Prüfung, ob im konkreten Fall der Gesuchstellenden respektive des Gesuchstellers subjektiven Nachfluchtgründe gegeben sein könnten, relevant. Sie müssen einer näheren Begutachtung auf ihre Authentizität hin unterzogen werden und bejahendenfalls ist zu prüfen, ob das dem Gesuchsteller drohende Strafverfahren

strafrechtlich legitim oder allenfalls mit einem Politmalus be- haftet ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 20. Mai 2022 beziehungsweise vom 8. Juli 2022 um Revision des Beschwerdeurteils E-1653/2018 vom 21. März 2022 als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das genannte Urteil ist aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen. Die Gesuchstellenden können den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG). Einzubeziehen in dieses wieder aufgenommene Verfahren sind auch die im Rahmen des Revisionsverfahrens eingereichten Beweismittel, welche nach dem Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden sind.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Anträge auf unentgeltliche Prozessführung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 4.2

Den vertretenen Gesuchstellenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Antrag auf anwaltliche Rechtsverteidigung in der Person des Rechtsvertreters im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird damit gegenstandslos. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in E-2494/2022 Seite 8 fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteient-schädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1400.– festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2494/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.